

Gen / B. K.

Sektion Ebingen
des Deutschen Alpenvereins
(DAV) e. V.



SATZUNG

E

757

8 E 757

Alpenvereinsbücherei	
D.A.V.	München

73 786

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen

Sektion Ebingen des Deutschen Alpenvereins
(DAV) e.V.

und hat ihren Sitz in Ebingen. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebingen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
- (2) Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Errichtung und Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
- (3) Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele ausserhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
- (4) Die Sektion verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwasige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuss des DAV sofort mitzuteilen;
 - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen;
 - f) jede Veräusserung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuss genehmigen zu lassen;
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

M i t g l i e d s c h a f t

§ 4

Sektionsangehörige

- (1) Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
- (2) Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
- (3) Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der DAV.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5

Mitgliederrechte

- (1) A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
- (2) Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (4) Kinder von Mitgliedern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gelten nicht als Mitglieder. Wenn sie den Kinderausweis besitzen, nehmen sie jedoch an den Hüttenbegünstigungen und der Unfallfürsorge teil nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des DAV.

§ 6

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektionsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).
- (4) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

- (5) Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

§ 7

Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
- (2) Bei Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
- (4) Die Aufnahme ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Aufnahme kann binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen vom Ausschuss widerrufen werden.
- (5) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| a) durch Austritt | c) durch Streichung |
| b) durch Tod | d) durch Ausschluss |

§ 9

Austritt, Streichung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit eingeschriebenem Brief der Sektionsgeschäftsstelle mitzuteilen; er ist zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam. Der Austritt ist spätestens zum 30. November zu erklären.
- (2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschliessungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoss gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) gröblicher Verstoss gegen die alpine Kameradschaft.
- (3) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschliessungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 11

Abteilungen

- (1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsausschusses zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschliessen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf der Satzung weder der Sektion noch des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsausschuss zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsausschusses festgesetzt werden.
- (3) Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsausschuss unter Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
- (4) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Mitgliederversammlung |
| b) der Sektionsausschuss | d) der Ehrenrat |

V o r s t a n d

§ 13

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 14

Vertretung

Die Sektion wird nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als DM 1 000,-, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Ausschuss festgesetzten Tagesordnung. Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.

§ 16

Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister, zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

A u s s c h u s s

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und höchstens 15 Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Als Beisitzer sollen dem Ausschuss angehören:
 - a) die Hüttenwarte;
 - b) die Abteilungsleiter;

- c) die Leiter der Jugendgruppen;
 - d) der Schriftleiter des Mitteilungsblattes;
 - e) zwei erfahrene Mitglieder ohne Geschäftsbereich;
 - f) ein Vertreter des Ehrenrates.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 18

Aufgaben

- (1) Der Ausschuss stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen und Veranstaltungen der Sektion fest. Er hat die Aufgabe, alle Sektionsangelegenheiten zu beraten und entscheidet in allen Fragen, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht von der Geschäftsstelle auftragsgemäss erledigt werden können.

§ 19

Geschäftsordnung

- (1) Der Ausschuss wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Alle Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich (oder durch einmaliges Einrücken in die für Ebingen und den Zollernalbkreis zuständigen Tageszeitungen) eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21

Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand und Ausschuss zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Ausschuss, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung endgültig zu entscheiden;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) die Sektion aufzulösen (siehe § 25).
- (2) Ein Beschluss nach den Buchstaben a - f ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.